

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterinnen: Mag. Eva Schalk

BerichterstatteIn: Elia Wüß StalderGZ: A 10 BD/007174/2009/0074
A 14/133515/2022/0003
A 10/8/ 083924/2019
A10/5 073893/2019

Graz, 19.10.2023

Grundsatzvereinbarung zum

Masterplan Inffeldgründe Version 2.0

Ausgangssituation

Für die geplante Weiterentwicklung am TU Graz Campus Inffeld hat die BIG als Projektentwicklerin in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen der Stadt Graz den Masterplan Inffeldgründe Version 2.0 erstellt, in dem der städtebauliche, architektonische, freiraum- und verkehrsplanerische Rahmen festgelegt wurde. Neben der Standortsicherung des TU Graz Campus Inffeld soll sowohl die städtebauliche Vernetzung mit dem umgebenden Stadtgebiet hergestellt werden, als auch eine nachhaltige Verkehrsstrategie mit bester Erreichbarkeit und qualitativ gut gestalteten Grün- und Freiflächen die etappenweise Realisierung eines fußgänger- und fahrradfreundlichen Uni-Campus sicherstellen. Das TU Graz Gelände soll in weiten Teilbereichen für die Öffentlichkeit zugänglich und für die klassische universitäre Nutzung und Forschung sowie die Ansiedelung von weiteren Unternehmen, Gastronomie und Freizeit offen sein.

Um den Rahmenplan entsprechend und bisherigen Planungen umsetzen zu können, müssen Teilflächen des Planungsgebietes einer STEK- und Flächenwidmungsplanänderung unterzogen und in weiterer Folge zukünftig auf einigen Flächen Bebauungspläne erstellt werden.

Die Grundsatzvereinbarung legt aufbauend auf dem Rahmenplan Grünbereiche, einen Bezirkssportplatz, Infrastrukturachsen sowie den öffentlichen Raum fest, für die bereits im jetzigen Zeitpunkt Festlegungen in den Fachbereichen Städtebau, Mobilität und Grünraum formuliert wurden, die im Rahmen der zu erstellenden Bebauungspläne bzw. im Rahmen der Projektplanung durch Umsetzungsvereinbarungen oder Mobilitätsverträge konkretisiert werden. Mit der Grundsatzvereinbarung sowie den zukünftig darauf aufbauenden Verträgen wird unabhängig von der hoheitlichen Verordnungserlassung das gemeinsame Vorgehen zur Sicherstellung der erforderlichen Planungs- und Umsetzungsqualitäten geregelt.

Zivilrechtliche Vereinbarung

Um die oben geschilderte Erweiterung der TU Graz auf den Inffeldgründen umzusetzen, haben die Stadt Graz, die BIG und die TU Graz die Grundsatzvereinbarung zum Masterplan Inffeldgründe 2.0, A10/BD 007174/2009/0074 verfasst und parallel dazu wurde mit der BIG ein Grundübertragungs- und Dienstbarkeitsvertrag, GZ A8/4 - 049387/2023 erstellt.

Kurz zusammengefasst handelt es sich in der zu beschließenden Grundsatzvereinbarung um Inhalte wie:

- **Baukultur/öffentlicher Raum/Grünraum:** Verpflichtung zur Durchführung von städtebaulichen-, landschaftsarchitektonischen- sowie von Architektur-Wettbewerben; abgestimmte Gestaltung des öffentlichen Raumes, Einbindung in die Planung und Freigabe durch Fachabteilungen.
- **Mobilität:** Förderung von Maßnahmen der sanften Mobilität (Änderung Mobilitätsverhalten), Fortführung Carsharing, Radverkehr, Elektromobilität, ÖV-Tickets, ÖV-Informationssysteme.
- **Parkraum:** Beschränkungen der Kfz-Stellplatzanzahl, Zufahrtsbeschränkung.

Im Detail darf auf die in der Beilage angeschlossene, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildende Vereinbarung verwiesen werden.

Regelungen zu unentgeltlichem Flächenerwerb, Herstellung und Zugänglichkeit der öffentlichen Plätze und Wege sowie die Einräumung von Servituten sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, sondern der, parallel zu dieser Vereinbarung erstellten Vereinbarung der Abteilung für Immobilien (GZ:A 8/4 – 049387/2023).

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellen der Ausschuss für Verkehr-, Stadt- und Grünraumplanung gemäß § 45 Absatz 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der vorstehende Bericht wird genehmigt.
2. Der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildenden Grundsatzvereinbarung zum Masterplan Inffeldgründe Version 2.0 wird die Zustimmung erteilt.
3. Die Stadtbaudirektion wird nach erteilter Zustimmung durch den Gemeinderat die von den Vertragspartnerinnen unterschriebene Vereinbarung der Bürgermeisterin Elke Kahr zur rechtsgültigen Fertigung vorlegen.

4. Die Stadtbaudirektion wird beauftragt die Maßnahmenumsetzung gemäß der Vereinbarung zu koordinieren und zu begleiten.
5. Die Stadtplanung wird beauftragt, abhängig von den zeitlichen Erfordernissen weiterführende hoheitliche Planungen vorzubereiten, erforderliche Beschlüsse zu erwirken und die Gestaltungsplanung für den öffentlichen Raum zu koordinieren.
6. Die Abteilung für Grünraum- und Gewässer wird beauftragt, die Grün- und Freiraumplanung nach den Festlegungen des Masterplanes und den künftigen Anforderungen zu begleiten.
7. Die Abteilung für Verkehrsplanung wird beauftragt, die erforderlichen Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen nach den Festlegungen des Masterplanes und den künftigen Anforderungen zu begleiten.

Die Bearbeiterin der
Stadtbaudirektion:
Mag. Eva Schalk
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter des
Stadtplanungsamtes:
DI Bernhard Inninger
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter der Abteilung
für Verkehrsplanung:
DI Wolfgang Feigl
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter der Abteilung
für Grünraum und Gewässer:
DI Robert Wiener
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:
DI Mag. Bertram Werle
elektronisch unterschrieben

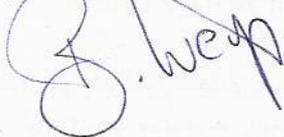
Die Stadsenatsreferentin:
Mag. Judith Schwentner
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

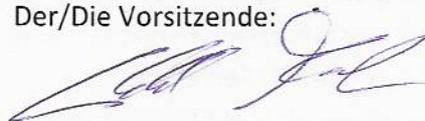
Elke Kahr

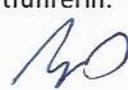
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr-, Stadt- und Grünraumplanung
am ... 18.10.2023

Der/Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am ... 19.10.23	Der/die Schriftführerin: 			

Beilage:

Grundsatzvereinbarung zum Masterplan Inffeldgründe Version 2.0 abgeschlossen zwischen der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (FN 34897w) und der Technischen Universität Graz sowie der Stadt Graz.

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen nein

Dem Bezirksrat Jakomini am 20.09.2023 gemäß § 6 Abs 2 Z 4 Geschäftsordnung für den Bezirksrat sowie für BezirksvorsteherInnen 2009 zur Stellungnahme übermittelt.

Der Bezirksrat hat den gegenständlichen Antrag am 26.09.2023 teilweise befürwortet und folgende Stellungnahme des Bezirksvorstehers DI Valentin Gritsch und 2. Bezirksvorsteher-Stellvertreters Nikolaus Dornhofer abgegeben:

„Wir unterstützen selbstverständlich die Errichtung und Erhaltung des Universitätsstandortes TU Graz – Inffeldgründe und bemerken, dass die TU Graz ihre Freiflächen bisher inoffiziell und ohne Gegenleistung für die Öffentlichkeit geöffnet hat. Insbesondere die Freifläche und der Fußballplatz an der Sandgasse wurden von der umliegend ansässigen Bevölkerung stark frequentiert. Diese Nutzungsmöglichkeit

wurde leider mit der Errichtung des SAL-Buildings und des Data House beendet und wir setzen uns seitdem stark für eine Verbesserung der IST-Situation ein.

Daher und da die Freiflächenausstattung in unmittelbarer Umgebung viel zu gering ist, unterstützen wir es selbstverständlich, dass zukünftig Durchwegung, Grünbereiche sowie ein Bezirkssportplatz am Areal errichtet werden sollen.

Wir merken an, dass insbesondere auch ein Kaffeehaus und ein öffentlich zugänglicher Fußballplatz in diesem Bereich wünschenswert ist.“

	Signiert von	Schalk Eva Maria
	Zertifikat	CN=Schalk Eva Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T08:18:34+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T08:45:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Feigl Wolfgang
	Zertifikat	CN=Feigl Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T08:46:38+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wiener Robert
	Zertifikat	CN=Wiener Robert,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T09:02:39+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Werle Bertram
	Zertifikat	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T09:15:54+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schwentner Judith
	Zertifikat	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T09:42:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-10-10T11:18:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

**Grundsatzvereinbarung
zum Masterplan Inffeldgründe Version 2.0**

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

I. **Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (FN 34897 w),**
Trabrennstraße 2c, 1020 Wien
(im Folgenden kurz „**BIG**“ oder „**Projektentwicklerin**“ genannt)

und

II. **Technischen Universität Graz,**
Rechbauerstraße 12, 8010 Graz
(im Folgenden kurz „**TU Graz (TUG)**“ und gemeinsam mit der **BIG**
„**Projektbetreiber**“ genannt)
einerseits

sowie

III. **Stadt Graz,**
Hauptplatz 1, 8010 Graz
(im Folgenden „**Stadt**“ genannt)
andererseits

I Präambel

Die **BIG** als Projektentwicklerin hat am Standort Graz Inffeldgründe (Sandgasse/Petersgasse/Brucknerstraße/Münzgrabenstraße) den *Masterplan Inffeldgründe Version 2.0* (kurz: „Masterplan“) erstellt, in dem der langfristige städtebauliche, architektonische, freiraum- und verkehrsplanerische Rahmen für die weitere Entwicklung am TUG Campus Inffeld definiert wird. Die drei Ziele des Masterplans sind die städtebauliche Vernetzung und Standortsicherung des TUG Campus Inffeld als Teil der Stadt, eine Verkehrsstrategie mit guter Erreichbarkeit, urbanen Erschließungsachsen und einem fuß- und fahrradfreundlichen Campus sowie vielfältige Freiraumangebote. Der Masterplan beinhaltet ein klar strukturiertes Verkehrsnetz, welches den notwendigen Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur gewährleistet und bildet attraktive, vernetzte Grünräume mit zumindest halböffentlichen Räumen ab. Das Gelände soll in weiten Teilbereichen für die Öffentlichkeit zugänglich sein und für die klassische universitäre Nutzung und Forschung sowie die Ansiedelung von weiteren Unternehmen, Gastronomie und Freizeit offen sein.

Um das Vorhaben entsprechend den bisherigen Planungen und im Sinne der Vertragsparteien umsetzen zu können, werden Teilflächen des Planungsgebietes einer STEK- und Flächenwidmungsplanänderung unterzogen und in weiterer Folge auf den Flächen mit Bebauungsplanpflicht Bebauungspläne erstellt werden.

Aufgrund der erforderlichen Änderungen im Stadtentwicklungskonzept sowie im Flächenwidmungsplan wird gemäß § 43 (3) Stmk ROG zur Erreichung bzw. Umsetzung der darin festgelegten Entwicklungsziele diese Grundsatzvereinbarung geschlossen.

Das Planungsgebiet ist geprägt durch besondere städtebauliche Schwerpunkte, historische Verkehrsachsen und Einfahrtsstraßen sowie ein dadurch bedingtes hohes Verkehrsaufkommen. Um im Sinne einer vorausschauenden Verkehrsplanung und Stadtentwicklung für das vorliegende Projektgebiet vertretbare Folgen für die Auslastung des Straßennetzes zu schaffen und die Aufrechterhaltung der Erreichbarkeit des Stadtteiles zu gewährleisten, wurde ein Verkehrskonzept zur Verbesserung der Erschließung und zur Reduktion des MIV-Anteils, zur Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV) sowie Einschränkungen für den Kfz-Verkehr (Beschränkung der maximalen Pkw-Stellplatzzahl) erstellt.

Die vorliegende Vereinbarung bezieht die Erkenntnisse und Aussagen des Verkehrskonzeptes „*Verkehrsuntersuchung Masterplan TU Campus Graz Inffeld 2040+*“ der ZIS+P Verkehrsplanung vom August 2019 sowie die *Ergänzende Stellungnahme zum Verkehrskonzept Masterplan TU Campus Inffeld entsprechend den aktuellen Anforderungen durch die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Graz* vom 20.10.2022 ein. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich, im Rahmen jeder Projektumsetzung bzw. parallel zur Erstellung von

allfälligen Bebauungsplänen in Umsetzungsvereinbarungen und/oder Mobilitätsverträgen mit der Stadt die mit diesem Vertrag im Grundsatz abgeschlossenen Maßnahmen projektbezogen zu konkretisieren.

Die Vertragsparteien bekennen sich zu den erarbeiteten Maßnahmen und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Handlungen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung des Masterplans sowie des Verkehrskonzeptes und dessen Ergänzung entgegenstehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen zu Grundübertragungen, die Herstellung von Straßen und Wegen, die Zugänglichkeit von Wegen sowie die Einräumung von Servituten (Gehen und Fahren, Leitungen, etc.) und Gestattungsverträge Gegenstand weiterer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien und/oder Dritten sind bzw. sein werden und (teilweise) eine Voraussetzung für die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen dieser Grundsatzvereinbarung darstellen.

II Grundbuchsstand und Widmung

1. Das Planungsgebiet Inffeldgründe umfasst das Areal innerhalb der Straßen Sandgasse – Petersgasse – Brucknerstraße – Münzgrabenstraße. Von diesem Vertrag erfasst sind alle Flächen, die im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung einer Umwidmung zugeführt werden bzw. alle Flächen innerhalb des Planungsgebietes, die derzeit oder zukünftig im Eigentum der BIG stehen sowie alle Flächen mit einem Baurecht zugunsten der BIG oder TUG.

Die **BIG** ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 2351/2, 2357/5, 2357/6, 2357/7, 2357/8, 2367/1, 2372, 2375/1, 2376/1, 2376/2, 2378/2, 2378/3, 2379/1, 2379/2, 2381/1, 2384/2, 2385/1, 2385/2, 2386/2, 2387/2, 2387/3, 2387/5, 2388/2, 2389/1, 2389/2, 2390, 2391/4, 2398/2, 2401/3, 2402/2, 2403/3, 2403/5 alle EZ 1995; Nr. 2375/2, EZ 1734; Nr. 2357/11, EZ 2604; Nr. 2387/4, EZ 2594; Nr. 2425/8, EZ 1107; Nr. 2378/1, EZ 2105; Nr. 2393/3, Nr. 2393/2, EZ 2400; Nr. 2388/1, EZ 1132; Nr. 2420/3, 2423/3, EZ 1108 alle KG 63106 Jakomini. Das Grundstück Nr. 2356, EZ 1917, KG 63106 Jakomini, liegt innerhalb des Planungsgebietes und steht im Eigentum der BIG, ist aber nicht Teil der aktuellen Entwicklungen der TUG.

Die Grundstücke Nr. 2323 und 2326/1, EZ 1115 sowie Nr. 2323/4 und 2323/2, EZ 1458, alle KG 63106 Jakomini liegen im Eigentum der Koralmblick M137 Bauträger GmbH (490414y). Die **BIG** ist seit 2020 Eigentümerin der Koralmblick M137 Bauträger GmbH und daher mittelbare Eigentümerin der Liegenschaften EZ 1115 und EZ 1458, KG 63106 Jakomini.

Die **BIG** ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr. 2378/1, EZ 2105, KG 63106 Jakomini.

Das Vorkaufsrecht hat die **BIG** bei den Grundstücken Nr. 2378/4, 2379/3, 2381/2, EZ 1112 sowie Nr. 2386/1, 2387/1, EZ 1131, Nr. 2418/3, EZ 1106 alle KG 63106 Jakomini.

Zusätzlich umfasst das Planungsgebiet Grundstücke, die (noch) nicht im Eigentum der BIG stehen.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf Grundstücke im Eigentum der BIG, die außerhalb des Planungsgebietes liegen, aber im Rahmen des Gesamtkonzeptes im Vertrag der Abteilung für Immobilien, GZ A8/4 - 049387/2023, der Zug um Zug mit dieser Vereinbarung abgeschlossen wird, mitgeregelt werden. Dabei handelt es sich um die Grundstücke Nr. 1979/1 sowie 1976, EZ 1615, KG 63106 Jakomini. Das Grundstück Nr. 1979/1 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 1976 (in der Beilage ./1 als grüne Fläche H dargestellt), hat die Stadt bis 31.12.2026 von der BIG gepachtet. Nach diesem Zeitpunkt sollen diese Grundstücksflächen in eine unentgeltliche, unbefristete Dienstbarkeit für eine öffentliche Parkfläche übergehen.

Die Radwegführung auf den Flächen der BIG entlang des Parks (Grundstücke Nr. 1979/2 und Nr. 1978/2, EZ 1615, KG 63106 Jakomini; in der Beilage ./1 hellgrün strichliert neben der Fläche H dargestellt) wird in einem gesonderten Dienstbarkeitsvertrag mit der Stadt geregelt werden.

2. Die derzeitige und zukünftige Flächenwidmung der Grundstücke innerhalb des Planungsgebietes sind der Beilage ./2 zu entnehmen. Die erste Darstellung stellt die IST-Situation dar, die zweite Darstellung die SOLL-Situation nach erfolgter Flächenumwidmung. Der durch die geplante Flächenumwidmung geänderte Deckplan 1, mit dem die Bebauungsplanpflicht dargestellt wird, bildet die Beilage ./3.

Die zukünftige Flächenwidmung des Grundstücks Nr. 1976, EZ 1615, KG 63106 Jakomini ist der Beilage ./2 zu entnehmen.

Durch die geplante Entwicklung der BIG auf dem Planungsgebiet bedarf es für die Flächenumwidmung sowohl einer Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes als auch des Flächenwidmungsplans. Diese Vereinbarung tritt erst nach Rechtskraft des Änderungspaketes zum Stadtentwicklungskonzept und zum Flächenwidmungsplan der Stadt Graz in Kraft.

III Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Zusicherung von verschiedenen Maßnahmen für die Bereiche Verkehr, Grünraum und Städtebau sowie die Durchführung von Wettbewerben (Architektur-, Städteplanerische- und Freiraumwettbewerbe), um die aufgrund des Masterplans geplanten und akkordierten Entwicklungen umzusetzen.
2. Folgende Beilagen sind Vertragsbestandteil:

Beilage ./1:	Flächenaufstellung Inffeld, vom 10.08.2023.
Beilage ./2:	Entwurf zum 4.08 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung A14-081274/2023.
Beilage ./3:	Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz, Deckplan 1, TU Inffeldcampus inkl. Areal BORG Monsbergergasse, vom 19.06.2023.
Beilage ./4	Verkehrsuntersuchung Masterplan TU Campus Graz Inffeld 2040+, verfasst von ZIS+P Verkehrsplanung, vom August 2019.
Beilage ./5:	Ergänzende Stellungnahme zum Verkehrskonzept Masterplan TU Campus Inffeld entsprechend den aktuellen Anforderungen durch die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Graz, verfasst von ZIS+P Verkehrsplanung, vom 20.10.2022.
Beilage ./6:	Maßnahmenliste aus der ergänzenden Stellungnahme, vom 20.10.2022.
Beilage ./7:	Lageskizze Inffeldgasse Vorabzug, vom 30.08.2023.
Beilage ./8:	Lageskizze TU Campus Inffeldgasse Verkehrserschließung für den öffentlichen Verkehr und den Kfz-Verkehr.

IV Maßnahmenpaket Projektbetreiber

Die nachfolgenden Maßnahmen teilen sich in drei Bereiche auf – städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen Grünraum und Verkehrsmaßnahmen - die in dieser Vereinbarung grundlegend festgelegt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der konkreten Projektumsetzung bzw. im Rahmen der Erstellung von allfälligen Bebauungsplänen noch Umsetzungsvereinbarungen und/oder Mobilitätsverträge zur weiteren Konkretisierung abzuschließen.

Die **Projektbetreiber** verpflichten sich zur Umsetzung der nachstehenden Vertragspunkte und tragen alle für die Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten gemäß der vorliegenden Grundsatzvereinbarung und dem Vertrag der Abteilung für Immobilien GZ A8/4 - 049387/2023, sofern in diesen Verträgen nichts Anderes vereinbart wird.

1. Städtebauliche Maßnahmen:

Grundlage für die geplante Entwicklung im Projektgebiet ist der von der BIG in Auftrag gegebene Masterplan, der unter anderem die städtebaulichen, verkehrsplanerischen und landschaftsarchitektonischen Rahmenbedingungen sowie entsprechende Qualitätsziele für die weiteren Entwicklungsschritte am TUG Campus Inffeld definiert.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Umsetzungsqualitäten und eines weiterführenden abgestimmten Vorgehens zwischen der Stadt, der BIG und der TUG, verpflichten sich die **Projektbetreiber** zur Durchführung von städtebaulichen-, landschaftsarchitektonischen- sowie von Architektur-Wettbewerben. Die speziellen Anforderungen werden je nach Maßgabe der Planungsaufgabe im Vorfeld mit der Stadt abgestimmt und definiert. Projektabhängig können zur Sicherstellung der geplanten Ausführungsqualitäten weitere ergänzende Vereinbarungen (Umsetzungsvereinbarungen) erforderlich sein.

Die **Projektbetreiber** verpflichten sich außerdem zum abgestimmten Vorgehen in der Gestaltung des Freiraumes bzw. des öffentlichen Raumes mit der Stadt. Dies betrifft sämtliche Durchwegungen, platzartige Aufweitungen, die Gestaltung der Inffeldgasse (deren vertiefende Planung parallel zu diesem Vertrag im Auftrag der BIG und dem Stadtplanungsamt erfolgt – siehe Beilage ./7) bzw. die restliche Straßenraumgestaltung im Planungsgebiet. Alle künftigen Planungen und Umsetzungen sind mit den betroffenen Abteilungen der Stadt – dies sind die Stadtbaudirektion und das Stadtplanungsamt (Referat öffentlicher Raum) sowie die Abteilungen für Verkehrsplanung, für Grünraum und Gewässer (hinsichtlich Baumpflanzungen) sowie das Straßenamt - abzustimmen.

2. Maßnahmen Grünraum

Da im Rahmen des Ausbaus des TUG Campus Inffeld private und öffentliche Parkanlagen sowie eine Sportfläche errichtet werden sollen, ist eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen der Stadt, der BIG und der TUG erforderlich. Der Masterplan beinhaltet bereits Vorgaben für den Bereich Grünraum. Grundlage für die weitere Planung stellt das gemeinsam von der BIG und der Stadt beauftragte Freiraumgutachten, das unter anderem eine Bewertung der Bestandsbäume beinhaltet, dar.

Die Abteilung für Grünraum, hinsichtlich der Lage der zukünftigen Grünflächen, sowie das Sportamt, hinsichtlich der zukünftigen Sportfläche, sind jedenfalls in die Planungen der Projektbetreiber mit einzubinden und diese sind von den oben angeführten

Abteilungen freizugeben.

Die **BIG** verpflichtet sich alle in ihrem unmittel- oder mittelbaren Privateigentum verbleibenden Flächen, die jedoch einer öffentlichen Nutzung zu Gute kommen sollen, entsprechend dem Masterplan und dem oben angeführten Freiraumgutachten auszuführen. Sämtliche Planungen auf den oben angeführten Flächen im „öffentlichen Raum bzw. Freiraum“ müssen mit der Stadt, namentlich dem Stadtplanungsamt/Referat Gestaltung öffentlicher Raum und der Abteilung für Grünraum und Gewässer abgestimmt werden.

Die Ausgestaltung und die Kostentragung für die jeweiligen privaten und öffentlichen Parkanlagen, für die zukünftige Sportfläche sowie mögliche Dienstbarkeiten werden im Vertrag der Abteilung für Immobilien, GZ: A 8/4 – 049387/2023 geregelt. Jedenfalls ist festzuhalten, dass die Ausgestaltung und die damit verbundenen Kosten für die Fläche H (siehe Beilage ./1) bei der Stadt liegen.

3. Verkehrsmaßnahmen:

Um die im Masterplan dargestellte Verkehrsstrategie mit guter Erreichbarkeit, urbanen Erschließungsachsen und einem fuß- und fahrradfreundlichen Campus umsetzen zu können, wurde bereits parallel dazu ein Verkehrskonzept „*Verkehrsuntersuchung Masterplan TU Campus Graz Inffeld 2040+*“ der ZIS+P Verkehrsplanung vom August 2019 (Beilage ./4) sowie die *Ergänzende Stellungnahme zum Verkehrskonzept Masterplan TU Campus Inffeld entsprechend den aktuellen Anforderungen durch die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Graz vom 20.10.2022* (Beilage ./5) erstellt.

Das Verkehrskonzept sowie die ergänzende Stellungnahme dazu beinhalten Maßnahmen, die von den **Projektbetreibern** verpflichtend umgesetzt werden müssen. Nähere Konkretisierungen dieser Verkehrsmaßnahmen können im Anlassfall projektbezogen durch weitere vertragliche Vereinbarungen erfolgen.

Die **Projektbetreiber** verpflichten sich, die im ergänzenden Verkehrskonzept genannten Maßnahmen, welche in der Liste Verkehr/Mobilität auf den Seiten 5 und 6 dieses Konzeptes (Beilage ./6) dargestellt sind und in den nachfolgenden Vertragspunkten genannt sind, umzusetzen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die **TUG** bereits derzeit für ihre Bediensteten im Projektgebiet verschiedene Maßnahmen aus dem Verkehrskonzept anbietet (beispielsweise Fahrradservicetage oder Pendler:innenförderung) und diese auch für die neuen Mitarbeiter:innen neu errichteter Gebäude im Projektgebiet mit Nutzung durch die **TUG** weiterführen

möchte. Sofern die **TUG** von den bisherigen Maßnahmen jedoch Abstand nimmt, müssen jedenfalls die in dieser Vereinbarung angeführten Mindestmaßnahmen verpflichtend umgesetzt werden.

Klarstellend wird in diesem Zusammenhang festgehalten, dass alle Maßnahmen aus dem Verkehrskonzept bzw. in dieser Vereinbarung, die sich auf Mitarbeiter:innen beziehen, alle neuen Mitarbeiter:innen von neu errichteten Gebäuden im Projektgebiet einschließen, unabhängig davon ob sie Mitarbeiter:innen der Projektbetreiber oder eingemieteter Unternehmen sind.

Aus diesem Grund müssen die **Projektbetreiber** ihre Mieter:innen nachweislich darüber informieren, dass für das Projektgebiet ein Verkehrskonzept erstellt wurde und sie damit Teil dieses Konzeptes sind. Daher müssen auch die Mieter:innen neu errichteter Gebäude ihren Mitarbeiter:innen, die aus dem Verkehrskonzept erarbeiteten und mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen anbieten, damit für alle Bediensteten im Projektgebiet die Maßnahmen Anwendung finden.

Sofern die **Projektbetreiber** Baurechte im Projektgebiet vergeben, verpflichten sich die Projektbetreiber diese verkehrlichen bzw. vertraglich vereinbarten Maßnahmen im Baurechtsvertrag aufzunehmen.

Grundübertragungen und Dienstbarkeiten, die für zukünftige Verkehrsmaßnahmen erforderlich und bereits zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlich sind, werden im Vertrag der Abteilung für Immobilien, GZ: A 8/4 – 049387/2023 gesondert geregelt.

Die Verlängerung der Inffeldgasse sowie der Anschluss an die Münzgrabenstraße soll laut Verkehrskonzept zukünftig als Erschließung für das Projektgebiet genutzt werden. Sollte zukünftig dort als Variante eine öffentliche Busverbindung geführt werden (siehe Punkt IV Punkt 3.8 lit. d), wird sich die Stadt bei der Planung und Realisierung (Umsetzung) des dafür erforderlichen Knotenpunktes Münzgrabenstraße/Inffeldgasse beteiligen. Nähere Kostendetails und Aufteilungsschlüssel werden dann zu gegebenem Zeitpunkt in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

Sollte die Anbindung Münzgrabenstraße/Inffeldgasse jedoch ausschließlich zur Erschließung des Projektgebietes für die Nutzungen der Projektbetreiber bestimmt sein, so muss die Planung und Umsetzung des Knotenpunktes Inffeldgasse/Münzgrabenstraße aufgrund des Verursacherprinzips durch die **Projektbetreiber** erfolgen.

Für den eventuell erforderlichen Ausbau des Knotenpunktes Münzgrabenstraße/Inffeldgasse im Bereich des Projektgebietes, muss daher gegebenenfalls durch die **Projektbetreiber** die unentgeltliche Grundübertragung entlang der Münzgrabenstraße in das **öffentliche Gut** sowie entweder die alleinige oder die anteilige Kostentragung für die Planung und Errichtung der **Verkehrsflächen**

inklusive allfälliger Nebenanlagen gewährleistet sein. Die nähere Konkretisierung dieser Verpflichtung wird noch in gesonderten Vereinbarungen mit den Projektbetreibern geregelt.

3.1. Maßnahmenpaket Fußverkehr:

- a. Die **Projektbetreiber verpflichten sich** dazu, das Angebot für Fußgänger:innen durch Herstellung **kleinräumiger interner Gehwege und Fußverbindungen sowie Durchwegungen (Beilage ./6 - FR2)** und **Anbindungen an die bestehenden öffentlichen Gehwege** im Zuge der Entwicklung des Projektgebiets herzustellen und/oder zu optimieren und die Maßnahmen FR2 bis FR5, die in der Maßnahmenliste dargestellt sind, umzusetzen.

Nähere Regelungen zu Dienstbarkeiten des Gehens zugunsten der Öffentlichkeit auf den dafür vorgesehenen Durchwegungen werden im Vertrag der Abteilung für Immobilien GZ: A 8/4 – 049387/2023 getroffen.

- b. Die konkrete Lage der Gehwege, Fußverbindungen sowie Durchwegungen sowie deren Planung, Umsetzung und die Kostentragung sind projektbezogen von den **Projektbetreibern** mit der Abteilung für Verkehrsplanung und dem Stadtplanungsamt abzustimmen, von diesen freizugeben und gegebenenfalls in weiteren Verträgen zu regeln.

3.2. Maßnahmenpaket Radverkehr:

- a. Das Angebot für Radfahrer soll durch Schaffung kleinräumiger Radverbindungen und Anbindungen an die bestehenden übergeordneten öffentlichen Radwege und Radrouten außerhalb des Projektgebietes hergestellt und/oder optimiert werden. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich zur Umsetzung der Maßnahmen FR2 bis FR5 aus der Maßnahmenliste (Beilage ./6).

- b. Dies betrifft für den Radverkehr vorrangig nachfolgende Punkte:

- *FR2 Durchlässigkeit des bestehenden und zukünftig erweiterten TU Campus Inffeld für zu Fuß und mit dem Fahrrad*
- *FR3 Vorsehen von Platz für Radabstellplätze für die zusätzlichen Beschäftigten*
- *FR4 ca. 400 zusätzliche Radabstellplätze für die geplante Zunahme der*

Anzahl der Studenten

- *FR5 Attraktive Durchbindung der Rad- Hauptroute 7 vom Neufeldweg durch den TU Campus Inffeld zur Fortsetzung nördlich der Sandgasse*

Nähere Regelungen zu Dienstbarkeiten des Radfahrens zu Gunsten der Öffentlichkeit auf den dafür vorgesehenen Durchwegungen werden dazu im Vertrag der Abteilung für Immobilien GZ: A 8/4 – 049387/2023 geregelt.

- c. Die konkrete Lage der Raddurchwegungen sowie deren Planung, Umsetzung und die Kostentragung sind projektbezogen von den **Projektbetreibern** mit der Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen, von ihr freizugeben und gegebenenfalls in weiteren Verträgen zu regeln.
- d. Die Situierung der konkreten Fahrradabstellplätze, die Durchführung von Fahrradserviceaktionen für neue Beschäftigte in neu errichteten Gebäuden im Projektgebiet und die Errichtung von Fahrradservicestationen sind jeweils projektbezogen von den **Projektbetreibern** mit der Abteilung für Verkehrsplanung und hinsichtlich Fahrradabstellplätzen auch mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen, von diesen freizugeben und gegebenenfalls in weiteren Verträgen zu regeln.

3.3. Maßnahmenpaket Kfz-Verkehr:

- a. Zur inneren Verkehrserschließung wird von den **Projektbetreibern** das Straßennetz im Planungsgebiet geplant, errichtet bzw. neugestaltet. Dies betrifft vor allem die zentrale Verbindung von der Petersgasse zur Münzgrabenstraße (Inffeldgasse), die als Hauptachse der gesamten inneren Verkehrserschließung und zukünftig als mögliche Variante für eine öffentliche Busverbindung dienen soll. Sollte die Busverbindung auf der Durchwegung 3 (Beilage ./1) von der Petersgasse über die Inffeldgasse in die Brucknerstraße geführt werden, wird die dafür erforderliche Straße von den **Projektbetreibern** - als Straßennetz innerhalb des Planungsgebietes - ebenfalls geplant, errichtet bzw. neugestaltet. Die Zufahrt zum Gebiet wird technisch von den **Projektbetreibern** so gesichert, dass sie nur einem beschränkten Nutzer:innenkreis zur Verfügung steht. Die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt für den öffentlichen Bus, mit Hilfe des aktuell von der TUG verwendeten Kfz-Kennzeichenerkennungssystems, auf das Projektgebiet und von diesem muss jedenfalls gewährleistet sein. Die Vorgaben für den Ausbau der Trassen (Fahrbahnbreite, Haltestellenbereiche, Aufbau, Ausführung, etc.) sind mit der Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen.
- b. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich zu den nachfolgenden Maßnahmen gemäß Maßnahmenliste (Beilage ./4):

- MIV2 *Errichtung des internen Erschließungsstraßennetzes mit dem Ausbau der Nutzungen*
- MIV4 *Stellplatzkontingentierung als Bestandteil der Push und Pull Strategie*
- MIV8 *Grundabtretungen durch die BIG bzw. TU Graz für den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur*

3.4. Maßnahmenpaket E-Mobilität:

Die **Projektbetreiber** verpflichten sich dazu, im Planungsgebiet **zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität** zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Rahmenbedingungen und konkrete Umsetzungsmöglichkeiten gemeinsam zu evaluieren und zu entwickeln. Die Realisierung der Maßnahmen hat zumindest nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes bzw. nach dem Stand der Technik zu erfolgen und ist vor der Planung bzw. Umsetzung mit der Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen bzw. vertraglich zu konkretisieren. Die Infrastrukturerfordernisse umfassen die Errichtung von E-Lademöglichkeiten für Pkw, Mopeds, Motorräder und Fahrräder.

3.5. Maßnahmenpaket Carsharing:

Im Projektgebiet wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das „FAMILY OF POWER“ Carsharing-System mit 2 Carsharing-Fahrzeugen betrieben. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich das bestehende System oder ein vergleichbares übergeordnetes System nach Ausbau der zusätzlichen Nutzungen im Planungsgebiet **mit mindestens 2 E-Carsharing-Fahrzeugen** (weiter) zu betreiben. Gleichzeitig verpflichten sich die **Projektbetreiber** die dafür erforderlichen Stellplätze mit der dazu benötigten E-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Eine Erweiterung des Systems bzw. der oben angeführten Fahrzeuganzahl steht den Projektbetreibern frei.

3.6. Maßnahmenpaket Parkraum- und Stellplatzmanagement:

Die **Projektbetreiber** beabsichtigen die Zufahrt für Kfz zum Areal nur eingeschränkt zuzulassen (Mitarbeiter:innen, Kund:innen). Derzeit werden die Parkberechtigungen im Projektgebiet durch die TUG an Mitarbeiter:innen unter gewissen Voraussetzungen vergeben. Die Zufahrtsbeschränkung zum TUG Areal wird von den **Projektbetreibern** erarbeitet und mit der Abteilung für Verkehrsplanung abgestimmt.

Das Verkehrsgutachten sieht für das gesamte Planungsgebiet eine Stellplatzobergrenze

von maximal 1.300 Kfz-Stellplätzen vor. Die **Projektbetreiber** bestätigen, dass sich im Planungsgebiet zum Zeitpunkt der Vertragserrichtung ungefähr 350 oberirdische Kfz-Stellplätze und ca. 130 unterirdische Kfz-Stellplätze befinden. Die maximal verbleibenden **820 Stellplätze** müssen im Rahmen der durchzuführenden Wettbewerbe bzw. im Rahmen der Planung der jeweiligen Projekte mit der Stadt abgestimmt werden. Die **Projektbetreiber** bekennen sich dazu die Stellplatzobergrenze für das Planungsgebiet einzuhalten. Ein Unterschreiten der genannten Obergrenze ist möglich.

3.7. Maßnahmenpaket Mobilitätsmanagement:

- a. Die **Projektbetreiber** informieren ihre Nutzer:innen (Beschäftigte, Kund:innen, Student:innen) bereits derzeit über das **Mobilitätsangebot im Projektgebiet**. Diese Information muss auch zukünftig von den **Projektbetreibern** weitergeführt und im Falle vom Abgehen der bisherigen Informationsvariante mit der Abteilung für Verkehrsplanung abgestimmt werden.
- b. Zu diesem Zweck müssen von den **Projektbetreibern** im Projektgebiet **professionelle Mobilitätsberatungen** mit Informationspaketen und Erstberatungen (derzeit bereits für TUG-Mitarbeiter:innen auf der Informationsplattform TU4U.at) durchgeführt werden.

3.8. Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

- a. Die **TUG** bietet unter gewissen Voraussetzungen bereits derzeit eine **Pendler:innenförderung** an, die auch für neue TUG-Mitarbeiter:innen im Projektgebiet weitergeführt werden soll. Sollte von dieser Förderung Abstand genommen werden, verpflichtet sich die **TUG** zur einmaligen Bereitstellung von **Jobtickets** für den öffentlichen Verkehr (zumindest Zone 101) mit einer Gültigkeitsdauer von 12 Monaten für alle neuen TUG-Mitarbeiter:innen am TUG Campus Inffeld. Für eingemietete Unternehmen oder Unternehmen mit Baurecht findet die Klarstellung unter Punkt IV Punkt 3 Anwendung.
- b. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich zur Errichtung einer **elektronischen Anzeige der Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und Fahrgastinformation (online) der nächstgelegenen Haltestelle(n)** bei den bestehenden sowie neu errichteten Gebäuden mit POI Anzeigen im Projektgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann (ORG4). Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (z.B. Verkehrsverbund). Sofern technisch möglich, kann

die elektronische Anzeige (Monitor) auch für andere Nutzungen zur Verfügung stehen (z.B. Informationsplattform für Gebäudenutzung), wenn eine dauerhafte Sichtbarkeit der ÖV-Abfahrtszeiten sichergestellt ist.

- c. Derzeit stehen für die Führung der geplanten Buslinie folgende Varianten zur Verfügung, die sich in der Beilage ./8 hellblau dargestellt, abbilden:
- Busführung von der Petersgasse über einen Teil der Inffeldgasse in die Brucknerstraße (hellblau strichliert als Bus Planung Variante auf der Durchbindung 3)
 - Busführung durch die gesamte Inffeldgasse von der Petersgasse in die Münzgrabenstraße (hellblau punktiert als Bus Planung)

Aus fachlicher sowie aus Sicht aller Vertragsparteien wird die erstgenannte Busführung auf der Durchbindung 3 präferiert. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kann aber noch nicht gesagt werden, ob nur eine dieser Busführungen verwirklicht wird oder beide, ob die eine die andere ab einer gewissen Projektumsetzung ablöst oder wann diese zeitlich umgesetzt werden. Die Planung zur Umsetzung der Buslinie erfolgt in enger Abstimmung der Vertragsparteien.

Für den Fall, dass die Entwicklungen im Projektgebiet erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht und daher die obengenannten Busführungen auch erst später errichtet werden können, stellen die **Projektbetreiber** auf Verlangen der Stadt eine vorübergehende Busdurchwegung von der Petersgasse in die Brucknerstraße auf der Durchbindung 2 (hellblau strichliert dargestellt in der Beilage ./8) her. Diese Busführung, könnte nach Abriss der derzeitigen Sportmittelschule Graz verwirklicht werden. Die Kosten für eine technische Maßnahme zur Zufahrtsbeschränkung (Poller, Schrankenanlage oder ähnliches) bzw. den dafür notwendigen verbreiterten Fahrsteifen (Unterbau, Oberfläche) auf dieser vorübergehenden Busdurchwegung werden von der **Stadt**, in Abstimmung mit den Projektbetreibern, übernommen. Nähere Konkretisierungen werden in einer weiteren Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien festgehalten.

- d. Aktuell wird seitens der Stadt gerade die mögliche Führung einer Straßenbahnlinie von der Münzgrabenstraße über einen Teil des westlichen Planungsgebietes in den Neufeldweg geprüft. Sofern es zu der tatsächlichen Planung und Umsetzung dieses Straßenbahnprojektes, auf Kosten der Stadt kommt, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die **BIG** alle hierfür erforderlichen Schritte (Dienstbarkeiten, Grundübertragungen, etc.) mit der Stadt konkretisieren wird. Die Planung wird in der

Beilage ./8 dunkelblau strichliert abgebildet.

3.9. Organisatorische Maßnahmen

a. Die **Projektbetreiber** verpflichten sich, die in der Beilage ./4 aufgezählten organisatorischen Maßnahmen ORG1 bis ORG 7 umzusetzen.

- *ORG1 Vorausschauende Implementierung neuer Technologien wie z.B. der E-Mobility*
- *ORG2 Leitsystem im TU Campus Graz Inffeld*
- *ORG3 Verantwortliche Stelle für Mobilitätsmanagement für den TU Campus Inffeldgründe*
- *ORG4 ÖV-Echtzeitabfahrtszeiten bei den Ausgängen wichtiger TU-Gebäude*
- *ORG 6 Programm Mobilitätsmanagement für den TU Campus Inffeld*
- *ORG 7 Einsetzen eines Projektmanagements „Verkehr“ für die zeitgerechte Realisierung der Verkehrsmaßnahmen*

V **Maßnahmenpaket Stadt**

Das dem Vertrag zugrundeliegende Verkehrskonzept sowie die Ergänzung dazu beinhalten Maßnahmen, die in den Wirkungsbereich der Stadt fallen.

Die **Stadt** beabsichtigt die Umsetzung der in der Maßnahmenliste (Beilage ./4) aufgezählten Maßnahmen für die Stadt, **vorbehaltlich der dafür erforderlichen politischen Beschlüsse**. Dazu zählen insbesondere Geh- und Radwege im öffentlichen Straßennetz und die Anbindungen an das Planungsgebiet.

1. **Maßnahmen Motorisierter Individualverkehr**

Die **Stadt** beabsichtigt die Umsetzung folgender Maßnahmen gemäß der Beilage ./4 nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der erforderlichen Beschlüsse:

- *MIV1 Stufenweiser Ausbau der Kfz-Verkehrerschließung mit zusätzlichen Anbindungen an die Brucknerstraße und die Münzgrabenstraße*

- *MIV3* *Straßenausbau der Münzgrabenstraße im Bereich des geplanten TU Campus*
- *MIV5* *Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßennetz im Umfeld des TU Campus Inffeld*
- *MIV6* *Verkehrslösung der Kreuzung Münzgrabenstraße – Brucknerstraße*
- *MIV7* *Verkehrsberuhigung des Siedlungsgebietes südlich der Brucknerstraße (Neufeldweg)*

2. Maßnahmen Öffentlicher Verkehr

Die **Stadt** beabsichtigt in Abstimmung mit der Holding folgende Maßnahmen gemäß der Beilage ./4 nach Maßgabe der finanziellen Mittel, der dafür erforderlichen Beschlüsse bei der Stadt und der Holding sowie einer erforderlichen sinnvollen Auslastung der möglichen Buslinien:

- *ÖV1* *Buslinie 66: Einführung einer neuen Buslinie 66 von Grottenhof über Don Bosco – Ostbahnhof – St. Peter Schulzentrum (langfristig über die Inffeldgasse) – Adaption der inzwischen bestehenden Linie erforderlich*
- *ÖV2* *Zusätzliche Linienverbindung Ostbahnhof – TU Campus– Hst. Schulzentrum St. Peter mit einem Citybus*
- *ÖV4* *Einrichtung einer zusätzlichen Straßenbahnhaltestelle in der Moserhofgasse*
- *ÖV5* *Weiterverfolgung der Verlängerung der Straßenbahnlinie 6 zur Marburger Straße*

3. Maßnahmen für Fuß- und Radverkehr

Die **Stadt** beabsichtigt folgende Maßnahmen gemäß der Beilage ./4 nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der erforderlichen Beschlüsse:

- *FR1* *Optimale Erreichbarkeit des TU Campus Inffeld zu Fuß und mit dem Fahrrad*
- *FR7* *Verbesserung der Radroute in der Münzgrabenstraße*
- *FR8* *Einrichtung eines Geh- und Radweges bzw. von Radfahrstreifen in der Fröhlichgasse*
- *FR9* *Verbesserung der Radroute Brucknerstraße*

4. Organisatorische Maßnahmen

Die **Stadt** übernimmt folgende organisatorische Maßnahmen:

- *ORG8 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit „Verkehr“, Information der Bürger und des Bezirkrates*
- *ORG9 Mobilitätsverträge mit Bauträgern zusätzlicher Nutzungen im Bereich*

VI Bedingung

Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung tritt nur mit Beschluss der für die geplante Entwicklung der Projektbetreiber am Standort Inffeldgründe erforderlichen Änderungen des Stadtentwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat der Stadt und seiner Kundmachung in Kraft.

VII Rechtsnachfolge

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für die Einzel- und Universalrechtsnachfolger:innen im Grundeigentum sowie Miteigentum. Die **BIG** und **TUG** verpflichten sich, alle mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolger:innen zu überbinden und diese wiederum zu verpflichten, sie auch ihren Rechtsnachfolger:innen aufzuerlegen.

VIII Schlussbestimmungen

1. Die **Projektbetreiber** nehmen zur Kenntnis, dass sich die Stadt im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten der Vertragsparteien ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder

undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

4. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen.
5. Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen sind Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das bei der Stadt verbleibt. Die **BIG** und die **TUG** erhalten jeweils eine Kopie.
6. Für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Zivilgerichtes in Graz bestimmt.

Beilagen:

- | | |
|--------------|--|
| Beilage ./1: | Flächenaufstellung Inffeld, vom 10.08.2023. |
| Beilage ./2: | Entwurf zum 4.08 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 8. Änderung A14-081274/2023. |
| Beilage ./3: | Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans der Landeshauptstadt Graz, Deckplan 1, TU Inffeldcampus inkl. Areal BORG Monsbergergasse, vom 19.06.2023. |
| Beilage ./4: | Verkehrsuntersuchung Masterplan TU Campus Graz Inffeld 2040+, verfasst von ZIS+P Verkehrsplanung, vom August 2019. |
| Beilage ./5: | Ergänzende Stellungnahme zum Verkehrskonzept Masterplan TU Campus Inffeld entsprechend den aktuellen Anforderungen durch die Abteilung Verkehrsplanung der Stadt Graz, verfasst von ZIS+P Verkehrsplanung, vom 20.10.2022. |
| Beilage ./6: | Maßnahmenliste aus der ergänzenden Stellungnahme, vom 20.10.2022. |
| Beilage ./7: | Lageskizze Inffeldgasse Vorabzug, vom 30.08.2023. |
| Beilage ./8: | Lageskizze TU Campus Inffeldgasse Verkehrserschließung für den öffentlichen Verkehr und den Kfz-Verkehr. |

1. Für die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., (FN 34897 w):

..... Wien, am

.....
NAME in Druckbuchstaben

..... Wien, am

.....
NAME in Druckbuchstaben

2. Für die Technische Universität Graz:

..... Graz, am

.....
NAME in Druckbuchstaben

..... Graz, am

.....
NAME in Druckbuchstaben

3. Für die Stadt Graz:

Die Bürgermeisterin:

..... Graz, am

Elke Kahr

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom